



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Anschriften laut Verteiler

Datum 3. Mai 2019

Name Herr Nuding

Durchwahl 0711 279-2157

Aktenzeichen 5606/0043

(Bitte bei Antwort angeben)



Zahlungsverkehr in der Justiz

hier: Medienbruchfreie Zahlungsmöglichkeit und Verrechnungsschecks

Schreiben vom 2. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2018 habe ich Sie über die Einführung einer medienbruchfreien Zahlungsmöglichkeit in Form einer elektronischen Kostenmarke informiert.

Die elektronische Kostenmarke ist in Baden-Württemberg seit 22. August 2018 als weitere Zahlungsmöglichkeit zugelassen. Nach unseren Feststellungen wird die elektronische Kostenmarke bereits nach kurzer Zeit in der Fläche gut angenommen. Gerade beim elektronischen Rechtsverkehr zeigen sich ihre Vorteile gegenüber den bisherigen Zahlungsmöglichkeiten.

Deshalb ist es mir ein Anliegen, nochmals auf diese moderne Zahlungsmöglichkeit hinzuweisen, die sich insbesondere für eilbedürftige Verfahren, die einen Kostenvorschuss erfordern, sehr gut eignet. Zahlungen mit

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

elektronischen Kostenmarken können schnell ausgeführt und justizseitig zügig verbucht werden.

Der Erwerb von elektronischen Kostenmarken (über frei wählbare Beträge) erfolgt über einen bedienerfreundlichen Webshop mit Warenkorbfunktionalität auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>). Als Zahlungsart stehen Kreditkarte oder Überweisung zur Verfügung.

Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass Artikel 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz vom 5. August 2018 vorsieht, dass Scheckzahlungen ab 1. September 2019 auf wenige Fälle beschränkt sein werden, in denen spezialgesetzliche Bestimmungen (z.B. § 69 Absatz 2 ZVG) Scheckzahlungen ausdrücklich vorsehen. In allen anderen Fällen werden Scheckzahlungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elmar Steinbacher

Verteiler:

Rechtsanwaltskammer
Bertoldstraße 44
79098 Freiburg

Rechtsanwaltskammer
Reinhold-Frank-Straße 72
76133 Karlsruhe

Rechtsanwaltskammer
Königstraße 14
70173 Stuttgart

Rechtsanwaltskammer
Christophstraße 30
72072 Tübingen

Notarkammer
Friedrichstraße 9a
70174 Stuttgart